

## Budgetbeispiele für Lernende – Minderjährige

**Einnahmen Netto pro Monat** 400 600 800 1000 1200 1400  
*ohne 13. Monatslohn<sup>1</sup>*

### Fixkosten

Krankenversicherung KVG (ohne Prämienverbilligung)	–	–	120	120	120	120
Steuern	–	–	–	–	–	–
Fahrkosten (öffentlicher Nahverkehr, Velo)	–	120	120	120	120	120
Mobiltelefon	30	30	30	30	30	30
	<b>30</b>	<b>150</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>270</b>

### Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	70	80	90	100	110	120
Freizeit, Taschengeld (ohne Genussmittel)	120	140	160	180	200	220
Coiffure, Körperpflege	50	50	60	60	70	70
Streaming-Abonnemente	10	10	10	10	10	10
Hobbys (eventuell Anteil)	–	–	–	50	70	90
	<b>250</b>	<b>280</b>	<b>320</b>	<b>400</b>	<b>460</b>	<b>510</b>

### Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	–	–	–	10	10	10
Augen-, Zahnkontrolle	–	–	–	30	30	30
Exkursionen, ÜK	–	–	–	40	40	40
Elektronische Geräte (Unterhalt, Neuanschaffung)	–	–	30	30	30	30
Sparen (Ferien, Fahrstunden usw.)	100	120	140	160	190	210
	<b>100</b>	<b>120</b>	<b>170</b>	<b>270</b>	<b>300</b>	<b>320</b>

### Verfügbarer Betrag

Auswärtige Verpflegung <sup>2</sup> und/oder Anteil Kost und Logis	20	50	40	60	170	300
	<b>400</b>	<b>600</b>	<b>800</b>	<b>1000</b>	<b>1200</b>	<b>1400</b>

Der «—» bedeutet eine Empfehlung der Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten.

<sup>1</sup> Dachverband Budgetberatung Schweiz empfiehlt, die Verwendung des 13. Monatslohns individuell zu regeln

<sup>2</sup> Berufsbedingte auswärtige Verpflegung bis CHF 12.– pro Mahlzeit (bei Schwerarbeit Zuschlag CHF 5.– pro Tag)

Zivilgesetzbuch Art. 276

<sup>1</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

<sup>2</sup> Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 276a

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

Zivilgesetzbuch Art. 323:

<sup>1</sup> Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

<sup>2</sup> Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter [info@budgetberatung.ch](mailto:info@budgetberatung.ch) kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch).

## Hinweise zu den Budgetbeispielen für Lernende – Minderjährige

Alle Angaben in den Budgetbeispielen basieren auf schweizerischen Durchschnittszahlen. Diese stammen einerseits aus Bundesstatistiken und Vergleichsportalen, andererseits basieren sie auf Erfahrungswerten des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz.

Ziel der Richtlinien für Lernende ist es, eine Übersicht über grundlegende Ausgabenpositionen zu verschaffen, sie ersetzen jedoch nie ein individuelles Budget. Zudem ist es zentral, die individuelle finanzielle Lage der Familie ins Budget einfliessen zu lassen. Insbesondere wenn es darum geht, welche Beträge der/die Lernende vom Lohn bezahlen muss und welche Beträge die Eltern übernehmen.

Im Folgenden finden Sie Bemerkungen und Erklärungen zu einzelnen Budgetposten:

- **Krankenversicherung:** Bei der Prämienangabe gehen wir lediglich von der Grundversicherung nach KVG ohne Unfalleinchluss aus. Allfällige Prämienverbilligungen sind nicht berücksichtigt.
- **Fahrkosten (öffentlicher Verkehr, Velo):** Die aufgeführten Beträge basieren auf den Tarifen der verschiedenen Verkehrsverbunde und setzen sich entweder aus einem Abo für den Nahverkehr oder einem Halbtax plus ein Minimum an Einzelfahrten zusammen.
- **Mobiltelefon:** Die aufgeführten Beträge basieren auf Durchschnittszahlen von verschiedenen Anbietern und beinhalten keine Gerätekosten.
- **Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt:** Diese entsprechen der Minimal-Franchise von CHF 0.– bei Lernenden unter 18 Jahren und CHF 300.– bei volljährigen Lernenden sowie einem kleineren Betrag für den Selbstbehalt.
- **Verfügbarer Betrag:** Dieser hängt vom Lehrlingslohn und/oder der finanziellen Situation der Familie ab. Mit diesem Betrag soll kontinuierlich mehr Verantwortung für Auslagen wie auswärtige Verpflegung, Kost und Logis und der Krankenversicherung übernommen werden.